

dienende Vorschriften werden entweder entsprechend den Bestimmungen dieser Gesetze auf Antrag des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs oder einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung oder auch unmittelbar durch die Staatsanwaltschaft verfolgt.

(2) Zur Bestrafung nach der Wirtschaftsstrafverordnung sind auch die Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung berechtigt.

§3

Dia Verordnung tritt am 1. August 1951 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1951

**Die Regierung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel Handke Minister	Ministerium der Justiz Fechner Minister
--	---

**Anordnung**  
**über die Einreichung der Vorschläge**  
**zur Verleihung**  
**der Nationalpreise im Jahre 1951.**

**Vom 26. Juli 1951**

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ordnet in Durchführung des Gesetzes vom 22. März 1950 über die Verleihung von Nationalpreisen (GBl. S. 329) an:

Damit hervorragende und bedeutende Leistungen im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der III. Weltfestspiele der Jugend und Studenten für den Frieden in Berlin bei der Verleihung der Nationalpreise in diesem Jahre Berücksichtigung finden können, wird die Frist zur Einreichung der Vorschläge für die Verleihung von Nationalpreisen bis zum 1. September 1951 verlängert.

Berlin, den 26. Juli 1951

**Die Regierung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl

**Vierte Durchführungsbestimmung\*)**  
**zu der Verordnung zur Verbesserung**  
**der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn**  
**und der Lage der Eisenbahner**  
**in der Deutschen Demokratischen Republik.**

**Vom 19. Juli 1951**

Auf Grund des Inkrafttretens der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 487) ist die Verbesserung der materiellen Lage der Eisenbahner gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1951 zu der Verordnung zur Ver-

\*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 82)

II. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 416)

III. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 501)

besserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 82) neu zu regeln. Daher wird auf Grund des § 24 der Verordnung vom 9. Oktober 1950 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1063) in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Eisenbahn folgendes bestimmt:

§\*1

§ 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1951 (GBl. S. 82) erhält folgende neue Fassung:

„§ 3

- (1) Als Angehörige der technischen Intelligenz im Betriebe der Deutschen Reichsbahn im Sinne des § 11 der Verordnung gelten Techniker, Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Chemiker. Zu diesem Kreis gehören ferner: der Generaldirektor, der Stellvertretende Generaldirektor und der Wirtschaftsdirektor bei der Generaldirektion Reichsbahn, die Präsidenten der Reichsbahndirektionen, die Direktoren der Reichsbahnausbesserungswerke und die Lehrer technischer Fächer an den Reichsbahnfachschulen.
- (2) Außerdem können auf Antrag der Dienststellen- und Werkleitungen durch die Generaldirektion Reichsbahn auch andere Personen, die verwaltungstechnische Funktionen ausüben, wie Abteilungsleiter, stellvertretende Werkdirektoren, Bezirksdirektoren, Werkmeister, Laboratoriumsleiter, Bauleiter und andere qualifizierte Spezialisten, die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Technikers haben, aber durch ihre Arbeit bedeutenden Einfluß auf Betriebsleitung und Arbeitsvorgänge ausüben, eingereicht werden.
- (3) Zum Kreis der Versorgungsberechtigten gehört ferner, wer auf Grund eines Einzelvertrages gemäß § 5 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zur Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 488) Anspruch auf eine Altersversorgung hat.
- (4) Das weitere Verfahren richtet sich nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 487).“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1951 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1951

**Ministerium für Verkehr**  
Prof. Dr. Reingruber  
Minister